

Allgemeine Geschäftsbedingungen der JOMEC GmbH

Katharinenstraße 17, 10711 Berlin, 15.09.2015

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Auftragsbedingungen gelten für Beratungsverträge zwischen der JOMEC GmbH (im folgenden „Auftragnehmer“) und dem Auftraggeber.
2. Für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers sind ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für den Auftragnehmer nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Mündliche Nebenabreden hierzu entfalten keine Wirkung.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Aufträge des Auftraggebers, die mündlich, telefonisch, per E-Mail oder per Fax dem Auftragnehmer erteilt und auf einem dieser Wege angenommen werden, sind auch ohne eine erneute schriftliche Bestätigung rechtsverbindlich.
2. Sofern der Auftraggeber auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers schweigt, gilt dies als Zustimmung.

§ 3 Umfang und Ausführung des Auftrages

1. Der Auftragnehmer schuldet die Erbringung der vertraglich vereinbarten Beratungstätigkeit, die in einer Dienstleistung oder in einem Werk bestehen kann, jedoch nicht einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.
2. Der Auftragnehmer ist zur Erstellung eines den Ablauf und das Ergebnis der Tätigkeit darstellenden schriftlichen Gutachtens, insbesondere zur Vorlage an Dritte, nur verpflichtet, soweit der Vertrag dies ausdrücklich bestimmt. Hat der Auftragnehmer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgeblich. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Auftragnehmers sind dann stets unverbindlich.
3. Die Leistungen des Auftragnehmers sind erbracht, wenn die vertraglich geschuldeten Beratungen und bei Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind, bzw. im Falle einer vereinbarten schriftlichen Darstellung diese dem Auftraggeber übergeben sind.
4. Der Auftraggeber kann die Durchführung des Auftrages durch einen bestimmten Berater nicht beanspruchen. Der Auftragnehmer bestimmt innerhalb des vertraglichen Rahmens die Art und Weise der Erfüllung des Vertrages, insbesondere die interne personelle Projektverantwortung. Er wird jedoch stets bemüht sein, Wünschen des Auftraggebers zu entsprechen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unterauftragnehmer mit vertraglichen Leistungen zu betrauen. Die Vergütungspflicht der Unterauftragnehmer übernimmt der Auftragnehmer.
5. Der Auftragnehmer überprüft die ihm vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, nur auf offensichtliche Unstimmigkeiten. Im Übrigen legt der Auftragnehmer die genannten Angaben als richtig und vollständig zugrunde.
6. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Schriftform. Der Schriftform genügen in diesem Fall übereinstimmende Erklärungen der Parteien per Fax oder E-Mail. Mündliche Nebenabreden zur Änderung oder Ergänzung eines bestehenden Auftrags sind nicht verbindlich.

§ 4 Vergütung

1. Sofern nicht anders vereinbart wird, erhält der Auftragnehmer eine Vergütung nach Aufwand von Tagessätzen gemäß seinem Angebot. Ein Tagessatz umfasst 8 Stunden pro Tag. Darüber hinausgehende oder geringere Arbeitsleistungen werden anteilig vergütet.
2. Sofern eine Abrechnung nach Aufwand erfolgt, werden die Arbeitszeiten in einem Arbeitsbericht festgehalten, welcher dem Auftraggeber auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.
3. Es wird jeweils zum Monatsende abgerechnet.
4. Bei Festpreisvereinbarungen hinsichtlich der Vergütung des Auftragnehmers gilt das gesondert Vereinbarte.
5. Für Leistungen, die von den Mitarbeitern des Auftragnehmers nicht am Geschäftsstellenort erbracht werden, werden Fahrtzeiten, Fahrtkosten, Spesen und ggf. sonstige Reisekosten in Rechnung gestellt, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
6. Zahlungen auf die Rechnung sind sofort ohne Abzüge fällig.
7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.
8. Der Auftraggeber kann gegenüber den Forderungen des Auftragnehmers nicht aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nicht geltend machen, wenn die Zurückbehaltung in der Wirkung einer Aufrechnung gleichsteht. Der Auftraggeber kann die Aufrechnung nur erklären und Zurückbehaltungsrechte geltend machen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

9. Sofern mit dem Auftraggeber vereinbarte Termine aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ausfallen oder verschoben werden, kann der Auftragnehmer je freigehaltenem Beratertag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des vereinbarten Tagesatzes, falls dieser nicht bestimmt ist 900,- Euro, in Rechnung stellen, sofern der Ausfall JOME⁺EC nicht spätestens drei Werktage vor dem Termin mitgeteilt wird. Stornokosten für bereits gebuchte Reisen der Berater werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 5 Mitwirkungspflicht

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im erforderlichen Maße bei der Ausführung des Auftrages mitzuwirken. Insbesondere sind die zur Ausführung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und soweit möglich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
2. Jegliche Informationen und Schriftstücke des Auftraggebers sind dem Auftragnehmer lediglich in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen. Im Falle digitaler Daten erstellt sich der Auftraggeber Sicherungskopien.
3. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung des Vertrages und Geltendmachung eines Schadenersatzes wegen Nichterfüllung berechtigt. Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandene Mehraufwendungen sowie eines sonstigen Schadens bleiben unberührt. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
4. Der Auftraggeber hat sämtliche Unterlagen sowie erteilte Auskünfte, die dem Auftragnehmer überlassen werden bzw. mitgeteilt werden, auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Eindeutigkeit zu überprüfen. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber dies schriftlich zu bestätigen. Sollte sich während der Tätigkeit des Auftragnehmers die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben, so ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich die erforderliche Berichtigung und/oder Ergänzung vorzunehmen und den Auftragnehmer hierüber zu informieren.

§ 6 Leistungsfrist, Leistungshindernisse

1. Bei vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden vorübergehenden Leistungshindernissen verlängert sich die Leistungsfrist um die Dauer des Leistungshindernisses. Bei Vorliegen höherer Gewalt verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen. Über das Vorliegen eines Leistungshindernisses und die voraussichtlich zu erwartende Dauer der Verzögerung wird der Auftraggeber unverzüglich unterrichtet.
2. Im Falle vom Auftraggeber fehlerhaft oder unvollständig zur Verfügung gestellter Daten und Informationen verlängert sich eine vertraglich vereinbarte Leistungszeit angemessen.

§ 7 Gewährleistung

1. Sofern es sich bei den vertraglich geschuldeten Leistungen des Auftragnehmers um die Erbringung eines Werks handelt, ist der Auftraggeber verpflichtet, gegenüber dem Auftragnehmer die Abnahme zu erklären und damit zu erklären, dass das Werk der Leistungsbeschreibung entspricht (Abnahme).
2. Ab Bereitstellung des Werks beginnt eine vierwöchige Abnahmefrist. Innerhalb dieser Frist übergibt der Auftraggeber die Abnahmeerklärung.
3. Der Auftragnehmer kann auch für abgrenzbare Teilleistungen die Durchführung von Teilabnahmen verlangen mit der Maßgabe, dass die letzte Teilabnahme (Endabnahme) als Abnahme der Gesamtleistung gilt.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit der Beendigung des Auftrags bzw. der Mitteilung der Arbeitsergebnisse bzw. – bei Werkverträgen – ab der Abnahme.
5. Hinsichtlich etwaiger Gewährleistungsansprüche (z. B. Nacherfüllungsansprüche, Schadenersatzansprüche, Rücktrittsrecht) gelten die gesetzlichen Regelungen des einschlägigen Vertragstyps, soweit nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abweichungen vorgesehen sind. Insbesondere bei der Beseitigung von Mängeln wird der Auftraggeber den Auftragnehmer im Rahmen des Zumutbaren unterstützen.
6. Offensichtliche Mängel sind vom Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen ab Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen. Ist der Auftraggeber Kaufmann, sind offensichtliche Mängel unverzüglich, nicht offensichtliche Mängel ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald sie sich zeigen.
7. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einem vom Auftragnehmer gefertigten Bericht, Gutachten etc. enthalten sind, können jederzeit vom Auftragnehmer auch Dritten gegenüber berichtet werden.

§ 8 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für Schäden, die er wegen fehlerhafter Erfüllung der nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Im Falle einer leichten oder einfachen Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 1 Mio. € für alle Schäden, die während der Vertragserfüllung entstehen, soweit diese von der Betriebs- bzw. Vermögensschadenshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers getragen werden; die Haftung für leichte oder einfache Fahrlässigkeit wird darüber hinaus ausgeschlossen, jedoch nicht bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht), wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch nicht für etwaige Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für das etwaige Nichterreichen bestimmter betrieblicher Ergebnisse, seien es Verluste oder nicht erreichte Gewinnziele.

§ 9 Schutz des geistigen Eigentums, Nutzungsrechte

1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigten Gutachten, Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche, einzelfallbezogene Zustimmung für Dritte vervielfältigt werden oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dritte sind hierbei auch etwa mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen.
2. Urheberrechtlich geschützte Werke gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind: vertraglich geschuldete Arbeitsergebnisse jeder Art, insbesondere Auswertungen, Planungsunterlagen, Dokumentationen, Berichte, Zeichnungen, Know-how und ähnliches, die dem Auftraggeber mitgeteilt, übergeben oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht wurden, ohne dass es auf die Darstellungsform ankommt.
3. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen – vorbehaltlich der vollständigen Zahlung – nur ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen zum vertraglich vereinbarten Nutzungszweck in seinem eigenen Geschäftsbetrieb.
4. Soweit der Auftraggeber urheberrechtlich geschützte Werke zulässigerweise intern oder Dritten gegenüber verwendet, so hat er bei der Verwendung auf die Urheberschaft des Auftragnehmers durch einen entsprechenden Zusatz hinzuweisen.

§ 10 Herausgabe von Unterlagen

1. Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Beratungsvertrag hat der Auftragnehmer alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm für die Auftragsbefriedigung übergeben hat. Der Auftragnehmer kann von den Unterlagen, die ihm zur Ausführung des Auftrages überlassen wurden, Ablichtungen fertigen und diese zurückbehalten.
2. Der Auftragnehmer kann die Herausgabe der ihm vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags erhaltenen Unterlagen verweigern, bis seine Ansprüche erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nur mit einem verhältnismäßig geringfügigen Teil seiner Leistung rückständig ist.

§ 11 Schweigepflicht, Datenschutz

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Stillschweigen über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden.
2. Der Auftraggeber hat die ihm vom Auftragnehmer ggf. überlassenen oder dem Auftragnehmer ggf. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen des BDSG zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
3. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich, alle Personen, die mit der Leistungserbringung befasst sind, zur Wahrung der Vertraulichkeit im Sinne dieser Klausel und zur Einhaltung des Datengeheimnisses gem. § 5 Bundesdatenschutzgesetzes zu verpflichten.

§ 12 Treuepflicht

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für einen Zeitraum ab dem Vertragsschluss bis acht Monate nach Vertragsbeendigung jegliche Handlungen zu unterlassen, die darauf abzielen, den Berater, einen Arbeitnehmer oder auch freien Mitarbeiter des Auftragnehmers abzuwerben oder Dritte hierbei zu unterstützen.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung zahlt der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,- Euro an den Auftragnehmer. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
3. Es obliegt im Zweifel dem Auftraggeber die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Wechsel eines Beraters, Arbeitnehmers oder freien Mitarbeiters zu ihm nicht aufgrund einer Abwerbung im Sinne der Ziff. 1 stattfand.

4. Verlautbarungen der Öffentlichkeit gegenüber, insbesondere Pressemitteilungen, die den Auftragnehmer, seine Mitarbeiter oder seine Tätigkeit zum Inhalt haben und ihn oder seine Mitarbeiter benennen, bedürfen der Abstimmung mit dem Auftragnehmer und seiner Einwilligung zur Veröffentlichung.

§ 13 Kündigung

1. Beratungsverträge können vom Auftraggeber mit einer Frist von 20 Werktagen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden, sofern keine anderslautenden Kündigungsfristen oder feste Laufzeiten gesondert vertraglich vereinbart wurden. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall die vereinbarte Gesamtvergütung abzüglich infolge der Aufhebung des Vertrages ersparter Aufwendungen verlangen.
2. Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen, wenn die andere Vertragspartei gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstoßen und keine Abhilfe geschaffen hat, nachdem sie von der jeweils kündigenden Vertragspartei zur Abhilfe aufgefordert worden ist.
3. Hat der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung durch den Auftraggeber Anlass gegeben, so beschränkt sich die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers auf die bis dahin erbrachte Beratungstätigkeit. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens im Rahmen der oben genannten Haftungsregelungen bleiben dem Auftraggeber vorbehalten.
4. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 14 Sonstiges

1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer kann der Auftraggeber nur nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers abtreten.
2. Bei Beratungs- und Dienstleistungsverträgen, die JOMEC als Auftragnehmer abschließt, werden durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die ungültigen Klauseln durch andere Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Klauseln ihrem Zweck nach möglichst weitgehend entsprechen.
3. Für den Beratungsvertrag, seine Ausführung und alle sich ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.